



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2023

**Veranstaltungshinweis 18.01.2024 zu Versetzungen und Einstellungen - Ergebnisse der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung – erste Etappe zu A13 – erste Beurteilung unbefristetes Arbeitsverhältnis – Transparenz MUS – stufenweise Wiedereingliederung bei begr. Dienstfähigkeit – Jobrad – Steuerrecht Arbeitszimmer – Orts- und Familienzuschlag – BEM? Was ist das? – Fortbildungen - Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es weihnachtet sehr...Zeit innezuhalten und sich in den nächsten Tagen auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben zu konzentrieren! Doch zuvor erhalten Sie wie gewohnt das neue „Personalrat-aktuell“ vor den wohlverdienten Ferien.

Vor Ort werden seit Beginn des Schuljahres weiterhin flexible Lösungen bei Personalausfällen gefunden, um den Kindern weiterhin möglichst viele Unterrichtsstunden zu ermöglichen. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Pisa-Studie folgt nun in den Grundschulen auf die Leseförderung FiLBY auch noch die Schreibförderung FiSBY, auf die Förderung der mathematischen Fähigkeiten warten wir noch...Dass es bei aller Förderung neben Engagement und Personalmangel auch qualifizierte Lehrkräfte geben muss, wird häufig vergessen. Es kann an den Schulen nur das geleistet werden, was umsetzbar ist.

Die anstehenden Weihnachtsferien und die Aussicht auf Erholung haben sich alle redlich verdient!

Wir wünschen Ihnen allen freudige und besinnliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Lieben. Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Kerstin Rehm, Vorsitzende

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.



**Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im  
Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising**

Freising, 11.12.2023

## **Einladung zu einer Fortbildungsveranstaltung des Örtlichen Personalrates**

**Termin:** Donnerstag, den 18.01.2024  
**Zeit:** 14.30 Uhr – 16.30 Uhr  
**Catering:** 14.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
(entspannender Austausch + Genuss)

**Ort:** GS/MS Steinpark, 85354 Freising,  
Weinmiller Str. 2, Aula

**Thema:**

**Versetzungen und Einstellungen im Schulbereich  
-  
ein Spagat zwischen persönlichen Wünschen  
und  
dienstlicher Notwendigkeit**

**Referentin:** Frau Helga Gotthart,  
Vorsitzende des Bezirkspersonalrates  
bei der Regierung von Oberbayern

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch Personalratsvorsitzende Kerstin Rehm
2. Grußwort Schulamtsdirektorin Sigrid Heck
3. Vortrag durch Bezirkspersonalratsvorsitzende Helga Gotthart
4. Beantwortung von Fragen zu Versetzungen und Einstellungen
5. Ausklang

**Eine Fortbildungsbestätigung (2,0 Std.) erhalten Sie am Ende der Veranstaltung. Rückmeldung erbeten bis Freitag, den 12.1.2024 wegen Bestellung des Catering über Ihre Schule oder direkt an [rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de).**

## Ergebnisse der Wahl zur örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Wahlbeteiligung lag bei 59 %.

Gewählt wurden die folgende Bewerberinnen und Bewerber:

Rebecca	Obermeir	LAAin	Grundschule Au	1
Jonas	Zenger	LAA	Mittelschule Moosburg Georg - Hummel	2
Eva-Maria	Wendl	LAAin	Grundschule Rudelzhausen	3
Synthia	Müller	LAAin	Grundschule Langenbach	4
Franziska	Beck	LAAin	Grundschule Freising St. Lantbert	5

Wir gratulieren der ersten Vorsitzenden Frau Rebecca Obermeir und den weiteren Stellvertretungen sehr herzlich zur Wahl in die örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung! Die Kontaktdaten werden beim nächsten PR aktuell bekannt gegeben.

## Erste Etappe auf dem Weg zu A13 ab Jahresbeginn 2024 – sofortige Übertragung auf Neupensionen

Mit dem Gehalt Januar 2024 wird die erste Etappe zu A13 für folgende Beamtengruppen umgesetzt. Die Lehrkräfte in A12 bekommen ab diesem Zeitpunkt einen Zuschlag von monatlich 80€ und die in A12+Zulage von monatlich 40€. Mit jedem Jahreswechsel wird dieser Betrag zugeschlagen, bis dann zum 1.9.2028 alle Lehrkräfte in A13 übergeführt sind. Die Zulage erhöht sich analog mit den jeweiligen Besoldungserhöhungen.

Häufig taucht bei den Pensionisten die Anfrage auf, ob die Besoldungserhöhung auch auf die Versorgungsbezüge übertragen wird. Hierzu ist zu sagen, dass die Versorgung aus der Gehaltsstufe vor dem Übertritt in den Ruhestand bezahlt wird. Allerdings muss man mindestens zwei Jahre dieser Gehaltsstufe angehören. Hier gibt es jedoch eine für die Betroffenen günstige Ausnahme: Für diese Zulagen gilt diese Wartezeit von zwei Jahren nach dem neu eingefügten Art. 114h BayBeamtVG nicht. Danach wird die Zulage beim Eintritt in den Ruhestand dann berücksichtigt, wenn man noch keine zwei Jahre der entsprechenden Gehaltsgruppe zugeordnet ist.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2023*

# Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!

## **Erste Beurteilung für Lehrkräfte im unbefristeten Arbeitsverhältnis**

Aus gegebenem Anlass weist das Ministerium im KMS vom 26.04.2023 auf Folgendes hin:

Lehrkräfte auf unbefristeten Arbeitsvertrag sind erstmals drei Jahre nach Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu beurteilen, wobei anrechenbare Tätigkeiten aus vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen im Umfang von bis zu einem Jahr berücksichtigt werden können, so dass der Beurteilungszeitpunkt um bis zu ein Jahr vorverlegt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Beurteilung in das letzte Jahr des regulären Beurteilungszeitraums fällt.

## **Mehr Transparenz bei Untersuchungen der med. Untersuchungsstelle**

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine bestehende Dienstunfähigkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit, so wird mit der Untersuchung die Medizinische Untersuchungsstelle (MUS) beauftragt. Neben einem Fragenkatalog wurde an den zu untersuchenden Arzt eine Stellungnahme der/der Dienstvorgesetzten an die MUS gesendet. Diese Stellungnahme enthält Angaben zum jeweiligen Anforderungsprofil, zu bestehenden Leistungseinschränkungen und zu bereits ergriffenen oder notwendigen Maßnahmen. Bisher erhielt die zu begutachtende Lehrkraft nur den Fragenkatalog. Nach einer Intervention des Hauptpersonalrats wird nunmehr eine Kopie des vollständigen Untersuchungsauftrags (inkl. Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten) der betroffenen Lehrkraft übermittelt.

## **Stufenweise Wiedereingliederung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Bis dato war eine Wiedereingliederungsmaßnahme nur dann genehmigungsfähig, wenn die Aussicht bestand, dass die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Nunmehr ist auch eine Wiedereingliederung bei voraussichtlich nur teilweiser Wiederherstellung der Dienstfähigkeit möglich, sofern die Dienstfähigkeit mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden kann. Kann jedoch die Dienstfähigkeit auch nach der stufenweisen Wiedereingliederung voraussichtlich nicht mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden, ist eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorzunehmen.

# Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

## Job-Rad – ab Nov. 2023 auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Immer wieder erhalten wir Nachfragen zur Umsetzung des „Job-Rades“ auch im öffentlichen Dienst. Der Freistaat Bayern hat sich auf landesbezirklicher Ebene mit ver.di und dbb auf einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für die Beschäftigten der Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Bayern) verständigt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Tarifvertrag verwiesen. Im Gegenzug hat der Freistaat Bayern zugestanden, dass im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme auf die Einarbeitung der 40 Stunden übersteigenden Arbeitszeit verzichtet wird.

Nachdem seit 1. August das Angebot des „Job-Rades“ auch von Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden kann, ist dieses Angebot für Gesundheitsbewusste nun auch ab 01. November für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Bayern, also auch für angestellte Lehrkräfte möglich. Eine entsprechende Mitteilung und Information erfolgt mit den Oktoberbezügen.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 11/2023*

## Steuerrecht: Tagespauschale statt Arbeitszimmer (Kurzfassung)

Die Grundsätze für den steuerlichen Abzug des Arbeitszimmers für Lehrerinnen und Lehrer wurden grundlegend geändert. Die Neuregelung gilt ab dem Steuerjahr 2023 und ist somit für die nächste Steuererklärung 2024 (für das Jahr 2023) relevant.

Lehrkräfte konnten bisher bis zum Höchstbetrag von 1250 € pro Jahr die Kosten für das Arbeitszimmer steuerlich als Werbungskosten absetzen, weil für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Korrektur kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Seit Corona gab es aber auch die Möglichkeit, pro Arbeitstag, an dem kein Präsenzunterricht stattfand und Sie Distanzunterricht erteilten, eine Pauschale von 5 € abzusetzen.

Der jährliche Höchstbetrag lag bei 600 € (entspricht höchstens 120 Tage). Allerdings war dann kein Arbeitszimmer mehr absetzbar.

Mittlerweile wurde der Begriff „Homeoffice-Pauschale“ durch die offizielle Bezeichnung „Tagespauschale“ (oder „Homework-Pauschale“) ersetzt. Letztendlich geht es aber um das Gleiche. Auch die Höhe der „Tagespauschale“ wurde deutlich erhöht. Anstelle der Kosten für ein Arbeitszimmer können nunmehr ab 2023 sechs Euro pro Tag für bis zu 210 Tagen abgesetzt werden. Damit erhöht sich der absetzbare Betrag auf 1260 € im Jahr. Normalerweise besteht hier jedoch das Problem, dass an Tagen, an denen die Pauschale geltend gemacht wird, keine Fahrtkosten zur Schule mit der Entfernungspauschale anerkannt werden.

Hierfür gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

Ausnahme 1 gilt für Beschäftigte, für die für die berufliche Tätigkeit „kein anderer Arbeitsplatz“ (z.B. für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) zur Verfügung steht.

Ausnahme 2 greift für Beschäftigte, die am entsprechenden Arbeitstag „überwiegend“ zu Hause arbeiten. In beiden Fällen gilt der Ausschluss der Fahrtkosten nicht.

Die neue Regelung hat einen weiteren Vorteil: Um die neue Tagespauschale zu erhalten, müssen Sie nunmehr nicht mehr in einem abgeschlossenen Raum Ihre berufliche Tätigkeit erledigen. Vor allem bei jungen Kolleginnen und Kollegen war es üblich, dass sie in ihrer kleinen Wohnung eine Büro-Ecke eingerichtet hatten, die steuerlich nicht abgesetzt werden konnte. Nun kann auch die Tätigkeit in der Küche oder im Esszimmer erledigt werden.

Eine ausführlichere Schilderung der Sachlage finden Sie in unserer MILZ 05/2023. Außerdem stehen Ihnen wieder ab Januar 2024 die Steuertipps auf der Homepage des BLLV-Landes- und Bezirksverbandes zur Verfügung.

### **Orts- und Familienzuschlag: Wichtige Tipps für verheiratete oder verpartnerte Beamtinnen und Beamten mit Kindern**

(Quelle: BBB-Nachrichten 07-08/2023)

Haben zwei verheiratete oder verpartnerte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis zwei Kinder, so ist es finanziell von Vorteil, wenn ein Partner den Orts- und Familienzuschlag (OFZ) für beide Kinder erhält. In der Regel ist dies derjenige, der das Kindergeld erhält. Hierzu zwei Beispielrechnungen:

#### **Beispiel 1: Beamte A und B, verheiratet bei Vollzeit, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	<b>Kind 1 Kindergeld bei A - Kind 2 Kindergeld bei B</b>	<b>Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B</b>
<b>Beamte/r A</b>	OFZ: 480,52 € (Stufe 1 für 1 Kind)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet ohne Kind)
<b>Beamte/r B</b>	OFZ: 210,14 € (Differenz Stufe 2 zu Stufe 1)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)
<b>Gesamt:</b>	<b>690,66 €</b>	<b>840,49 €</b>

Die Zuordnung der beiden Kinder zu einem der beiden Partner führen zu einem Mehrbetrag von 149,83 € in Ortsklasse 7 und von 77 € in den Ortsklassen 1 bis 4.

**Beispiel 2: Beamte A in Teilzeit 50% und Beamter B in Vollzeit, verheiratet, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B (Vollzeit)	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten A (Teilzeit 50%)
<b>Beamte/r A Teilzeit 50%</b>	OFZ: 74,92 € (Stufe V 50% für verheiratet)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder in voller Höhe)
<b>Beamte/r B Vollzeit</b>	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet)
<b>Gesamt:</b>	<b>765,58 €</b>	<b>840,49 €</b>

Besteht eine Teilzeitbeschäftigung bei einem verheirateten Elternteil, sollte dieser den OFZ für alle Kinder erhalten, da der OFZ ab der Stufe 1 nicht anteilig gekürzt wird. Die Stufe V (für verheiratet ohne Kind) wird hingegen bei Teilzeit anteilig gekürzt.

8 Monate (bisher 6 Monate): Beratungsrektor A14 – 9 Monate (bisher 8): Sonderschulrektor A15 – 10 Monate (bisher: 8): Sonderschulkonrektor A15 bzw. (bisher: 6): Seminarrektor A14+Z

Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers.

**Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre für Verwaltungsangestellte und Schulsozialpädagogen**

Stellen von Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen, die in der Zeit vom 11.09.2023 bis 22.07.2024 frei werden, dürfen sofort wiederbesetzt werden.

Stellen für Schulsozialpädagogen, die während der Laufzeit eines Schulhalbjahres frei werden, dürfen nach drei Monaten bzw. in Abweichung der dreimonatigen Wiederbesetzungssperre bereits zum darauffolgenden Schulhalbjahr (nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres) bzw. zum darauffolgenden Schuljahr (einen Tag vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres) wiederbesetzt werden.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 12/2023*

**BEM? Was ist das und wann steht es mir zu?**

Viele haben den Begriff vielleicht noch gar nicht gehört oder BEM wurde einem angeboten und man hat mal vorsichtshalber abgelehnt.

**BEM - Betriebliches Eingliederungsmanagement gem. § 167 Abs. 2 SGB IX**

Unser Arbeitgeber ist verpflichtet zur Durchführung eines BEM, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Ziel ist es zunächst die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden. Aber auch einer erneuten Arbeitsunfähigkeit präventiv vorzubeugen. Die Dienstunfähigkeit soll dadurch vermieden werden.

An einem erfolgreichen BEM hat nicht nur der Dienstherr Interesse, sondern es kann vor allem der/dem Bediensteten den beruflichen Alltag erleichtern! So sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung von arbeitsbedingten, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Belastungsrisiken zu prüfen, genauso wie im Sinne der Rehabilitation die Suche nach geeigneten Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsbereichen. Das BEM steht dabei in keinem Widerspruch, sondern im Kontext und als Ergänzung zu bereits bestehenden Regelungen des Beamtengesetzes (Fürsorgegedanke) und des Arbeits- und Tarifrechtes. Eine Wiedereingliederung kann z.B. Teil einer BEM-Maßnahme sein.

Für Lehrkräfte an den staatlichen Schulen hat das Ministerium einen Leitfaden herausgegeben, der auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt wurde.

Eine vollständige Wiedergabe des BEM Ablaufes und der Durchführung würde den Rahmen hier sprengen, deshalb hier nur ein paar Stichpunkte:

### **1. Die Feststellung der Voraussetzungen für ein BEM liegt bei der Schulleitung**

Wie oben bereits erwähnt, liegt diese vor, wenn mehr als sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Dieser Zeitraum ist bei einer Fünf-Tage-Woche ab 30 Tagen erreicht, bei einer Drei-Tage-Woche ab 18 Arbeitstagen. Die Schulleitung informiert zunächst die Lehrkraft über den Grund und die Zielsetzung, die Art und den Umfang der erhobenen Daten und die mögliche Teilnahme weiterer Personen an einer zu planenden BEM-Maßnahme.

### **2. Ablehnung oder Annahme der angebotenen Maßnahme durch den/der Beschäftigten**

Bevor die Lehrkraft darüber entscheidet, ob sie ablehnt oder das Angebot annimmt, besteht die Möglichkeit eines „Erstgespräches“ mit einer Person des Vertrauens, die unbedingt Kenntnisse über das BEM-Verfahren haben muss. Hier kommen alle in Frage, die auch später bei einem BEM-Gespräch beteiligt sein können. Das sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, sowie auf Wunsch weitere Mitglieder der Schulleitung, der BEM-Beauftragte der Personalvertretung, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die oder der Inklusionsbeauftragte, sowie die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner in Gleichstellungsfragen. Danach meldet die Lehrkraft an die Schulleitung rück, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll. Falls nein, endet hier das BEM-Verfahren.

### **3. Durchführung des BEM-Verfahrens bei Zustimmung der Lehrkraft**

Die betroffene Lehrkraft wird schriftlich über das Betriebliche Eingliederungsmanagement informiert und gebeten sich zu äußern. Es werden die Gesprächsteilnehmer besprochen und eingeladen.

Im Gespräch werden möglicherweise folgende Fragestellungen zu klären sein:



- Besteht ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit (z.B. Arbeitsbelastung, Betriebsklima, Schwierigkeiten mit Vorgesetzten und/oder Kollegen/Kolleginnen, Arbeitsbedingungen)?
- Welche Einschränkungen liegen durch die Erkrankung vor?
- Sind bereits medizinische Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt worden oder geplant?
- Welche Qualifikationen und Stärken hat die/ der Mitarbeiter/in?
- Welche Ziele und Vorstellungen hat die betroffene Person selbst?

#### **4. Mögliche Maßnahmen, die sich nach der Situationsanalyse ergeben können**

Wichtig für alle Beteiligten ist eine vertrauensvolle und offene Gesprächssituation, die mögliche Lösungsansätze und Perspektiven entwickelt. Diese können sein:

- Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation ausschöpfen
- Behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung
- Verbesserung der technischen/ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes; zusätzliche Hilfsmittel
- Verringerung der Arbeitsbelastung (organisatorische Veränderungen, Informationen über Möglichkeiten zur Verringerung der Arbeitszeit, technische Verbesserungen)
- Arbeitsversuch, stufenweise Wiedereingliederung
- Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

#### **5. Vereinbarung, Dokumentation und Evaluation der konkreten Maßnahmen**

Konkrete, individuelle Maßnahmen werden schriftlich fixiert und bei Bedarf mit der personal-verwaltenden Stelle (Regierung) abgestimmt. Sie werden erprobt und durchgeführt. Nachbesserungen sind jederzeit möglich und nach Abschluss der Maßnahmen wird evaluiert. Die BEM-Maßnahme kann dann hoffentlich erfolgreich beendet werden oder auch für gescheitert erklärt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die BEM-Beauftragten in den örtlichen Personalräten sowie die Schwerbehindertenvertretungen zur Seite.

*Astrid Schels, Abteilungsleiterin ADB des BLLV Oberpfalz, in Rat und Tat: Aktuelles aus der Abteilung Recht des BLLV  
Zusammenstellung Gerd Nitschke, Juli 2023/53*

## Fortbildungen

### **Fortbildungen sind für alle Lehrkräfte verpflichtend.**

Dies ergibt sich nicht nur aus dem speziellen Dienstrecht für Lehrkräfte, sondern auch aus dem darüberstehenden Recht für alle bayerischen Beamtinnen und Beamte. So verlangt das Leistungslaufbahngesetz: »Die Beamten und Beamtinnen sind verpflichtet, an Maßnahmen der Einführungs-, Anpassungs- und Förderungsfortbildung teilzunehmen. Sie sind außerdem verpflichtet, sich selbst fortzubilden, damit sie den Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen gewachsen sind.« (Art. 66 Abs. 2 BayLbG). Ähnlich formuliert es die Lehrerdienstordnung: »Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.« (§ 9a Abs. 2 LDO). Und auch das bayerische Lehrerbildungsgesetz bekräftigt: »Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen« (Art. 20 Abs. 2 BayLBG).

Während die schulspezifischen Rechtsgrundlagen LDO und BayLBG sehr allgemein auf den Terminus »Fortbildung« abstellen, differenziert das BayLbG hier etwas. Unter einer Einführungsfortbildung versteht man demnach eine Veranstaltung, die neues Wissen, Kenntnisse und/oder Kompetenzen vermittelt, welche nicht Teil der Ausbildung waren, z.B. das Unterrichten in einem für die Lehrkraft neuen Fach wie DaZ oder - durch Corona verstärkt in der Diskussion - Formen des digitalen Lernens. Die Anpassungsfortbildung dient dem Ziel, das vorhandene Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Förderungsfortbildung schließlich vermittelt Qualifikationen für höhere Dienstposten, z.B. Lehrgänge für neu ernannte Schulleiter. Die Grenzen zwischen den drei Arten sind fließend, weshalb generell meist auch nur von Fortbildung gesprochen wird.

Die in den oben genannten Rechtsgrundlagen aufgeführte Fortbildungsverpflichtung wurde vom KM am 9. August 2002 präzisiert. Danach gilt sie »als erfüllt, wenn Fortbildung im Zeitumfang von **zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren** nachgewiesen ist. Einem Fortbildungstag ist ein Richtwert von jeweils etwa 5 Stunden à 60 Minuten zugrunde zu legen.« (KMBek Lehrerfortbildung in Bayern Az.: III/7-P 4100-6/51 011, Punkt II Ziffer 3). Es sind also Fortbildungen im zeitlichen Umfang von rund 60 Stunden innerhalb von vier Jahren zu besuchen. Keine Einschränkung gibt es hier hinsichtlich Voll- bzw. Teilzeit, so dass auch für Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit der volle Umfang von 60 Stunden zum Tragen kommt. Der Nachweis bzw. die Dokumentation über die besuchten Fortbildungen und deren Umfang obliegt der Lehrkraft.

»Für die Erfüllung der persönlichen Fortbildungsverpflichtung können Veranstaltungen auf allen Ebenen der staatlichen oder staatlich anerkannten Fortbildung (...) besucht und eingebracht werden. In die Belegverpflichtung ist mindestens ein Drittel des Gesamtumfangs als schulinterne Lehrerfortbildung einzubringen.« (ebd.) Die Lehrkräfte haben somit darauf zu achten, dass um die 20 Stunden ihrer Fortbildungsverpflichtung im Rahmen von SchiLFs eingebracht werden. Daraus folgt eine Verpflichtung für die Schulen: »Auf der Grundlage des Fortbildungsbedarfs der Lehrkräfte bestimmt jede Schule den eigenen Fortbildungsbedarf und schreibt diesen laufend fort. Für die schulinterne Lehrerfortbildung erstellt sie einen Fortbildungsplan.« (KMBek Punkt II Ziffer 5). Es ist daher wichtig, dass die Schulen u.a. im Rahmen von Lehrerkonferenzen ihren eigenen Bedarf klären. Aber auch dem individuellen Mitarbeitergespräch kommt hier Bedeutung zu, da dort die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft gemeinsam mit der Schulleitung reflektiert werden sollen (KMBek Punkt II Ziffer 4).

Die Schulleitungen müssen dann zu Beginn des Kalenderjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Regierung oder MB-Dienststelle) die Mittel bzw. Zuschüsse beantragen. Sehr vorsichtig sollte man dabei bei der Akquisition von Drittmitteln sein. Das KM erwartet zwar, »dass Schulen ihr Fortbildungsvolumen auch über die Beschaffung von nicht-staatlichen Finanzmitteln - etwa Zuschüssen durch Schulfördervereine und Sponsoren - bzw. von Drittmitteln erweitern« (KMBek Finanzmittel für schulinterne Lehrerfortbildung vom 5. Dezember 2002 Az.: III/7 – P 4100 - 6/114 545), aber hier bedarf es intensiver Absprachen mit und Genehmigungen durch vorgesetzte Behörden, sonst besteht die Gefahr (für die Schulleitungen), sich der Vorteilsannahme (gegenüber Dritten) nach § 331 Abs. 1 StGB schuldig zu machen.

Die Meldung zu Fortbildungen schließlich erfolgt in der Regel über FIBS. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter können sich dort ebenfalls bewerben, für sie gilt aber die o.g. Fortbildungspflicht noch nicht, da sie sich in Ausbildung befinden.

*Sandra Fischer & Andreas Rewitzer, Abteilung Rechtsschutz des BLLV BZV Mittelfranken  
In Rat und Tat: Aktuelles aus der Abteilung Recht des BLLV,  
Zusammenstellung Gerd Nitschke Juli 2023/55*

#### **Anmerkungen des ÖPR Freising:**

Derzeit ist in der Regierung von Oberbayern ein Klärungsprozess in Gang gesetzt worden, wie weit der Unfallschutz bei Fortbildungsveranstaltungen reicht.

Auf der Homepage des KM unter dem Stichpunkt „Fortbildung“ findet man klar formuliert folgendes:

#### **Wie weit geht der Unfallschutz bei Fortbildungsveranstaltungen?**

Maßnahmen der Lehrerfortbildung unterstehen regelmäßig dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach Art 45 ff. Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamVG). Für die Gewährung von Unfallschutz ist nicht Voraussetzung, dass die Schulleitungen die Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte von vornherein auf ihren dienstlichen Charakter überprüfen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie reicht eine nachträgliche Überprüfung im Schadensfall aus.





## **Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Freising (Externe Kontaktliste)**

**Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 01.08.23)**

### **Vorstandsmitglieder:**

#### **Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)**

***Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!***

**Briefanschrift:**

Staatliches Schulamt  
im Landkreis Freising  
Münchner Str. 8  
85354 Freising

**privat:**

Korbinianstraße 14  
85386 Eching  
Tel.: 089/31907006  
mobil: 0171/6078909  
[rehm1@gmx.de](mailto:rehm1@gmx.de)  
[rehm.kerstin@t-online.de](mailto:rehm.kerstin@t-online.de)

<b>1. Stellvertretende Vorsitzende</b>	<b>Daniela Nager (BLLV)</b> Marina-Thudichum-GS, Haag Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag Tel.: 08167/955833	Tel.: 08761/9569 <a href="mailto:Daniela.Nager@gs-haag.de">Daniela.Nager@gs-haag.de</a>
<b>2. Stellvertretender Vorsitzender</b>	<b>Rudolf Weichs (BLLV)</b> GS/MS Hallbergmoos Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos Tel.: 0811/541860	Sudetenweg 8 85375 Neufahrn Tel.: 08165/3253 <a href="mailto:rudolf.weichs@t-online.de">rudolf.weichs@t-online.de</a>
<b>Weiteres Vorstandsmitglied</b>	<b>Barbara Brandl (GEW)</b> GS Langenbach Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach Tel.: 08761/9562	<a href="mailto:brandlbarbara@aol.com">brandlbarbara@aol.com</a>

### **Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:**

<b>Personalrätin</b>	<b>Bettina Fischer (BLLV)</b> MS Moosburg Georg-Hummel Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg Tel.: 08761/72590	<a href="mailto:bettina.fischer@ghms-moosburg.de">bettina.fischer@ghms-moosburg.de</a>
<b>Personalrätin</b>	<b>Monika Janson (BLLV)</b> GS/MS Allershausen Schulstraße 4, 85391 Allershausen Tel.: 08166/992890	<a href="mailto:janson@schule-allershausen.de">janson@schule-allershausen.de</a>
<b>Personalrätin</b>	<b>Cathrin Kaufung (BLLV)</b> MS Freising am SteinPark Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising Tel.: 08161/54245 00	<a href="mailto:CathyKaufung@web.de">CathyKaufung@web.de</a>
<b>Personalrätin</b>	<b>Nele Kocyigit (BLLV)</b>	<a href="mailto:nele.kress@gmx.de">nele.kress@gmx.de</a>

GS/MS Hallbergmoos  
Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos  
Tel.: 0811/541860

**Personalrätin**

**Sandra Paretzke** (BLLV)  
GS St. Korbinian  
Untere Hauptstraße 31, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5422000

[pasandra@web.de](mailto:pasandra@web.de)

**Personalrat**

**Simon Pelczer** (BLLV)  
MS Freising am SteinPark  
Weinmiller-Straße 2, 85356 Freising  
Tel.: 08161/5424500

[rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de](mailto:rektorat.ms-steinpark@schulen-freising.de)

**Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer:**

**Personalrätin  
Stellvertretendes  
Vorstandsmitglied**

**Ulrike Schwochau** (BLLV)  
GS St. Lantbert  
Kepserstraße 4, 85356 Freising  
Tel. 08161/5428000

[ullischwo@web.de](mailto:ullischwo@web.de)

**Ersatzmitglieder:  
BLLV**

**1. Harald Elsner** (BLLV)  
MS Moosburg Georg Hummel  
Schlesierstraße 2, 85368 Moosburg  
Tel.: 08167/72590

[harald.elsner@ghms-moosburg.de](mailto:harald.elsner@ghms-moosburg.de)

**2. Doris Kopping-Weiß** (BLLV)  
GS/MS Nandlstadt  
Moosburgerstraße 1, 85405 Nandlstadt  
Tel.: 08756/96060

[d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de](mailto:d.kopping-weiss@schule-nandlstadt.de)  
oder  
doris.kopping-weiss@fachberatung.schulamt-freising.de

**Ersatzmitglieder:  
GEW**

**1. Stefanie Steindl** (GEW)  
GS/MS Allershausen  
Schulstraße 4, 85391 Allershausen  
Tel.: 08166/992890

[steffi.rebuh@gmx.de](mailto:steffi.rebuh@gmx.de)

**2. Heike Brandt** (GEW)  
GS Vötting  
Hohenbachernstr. 30, 85354 Freising  
Tel.: 08161/5421000

[h.brandt@gs-voetting.schulserver.de](mailto:h.brandt@gs-voetting.schulserver.de)



**Vertrauenspersonen für schwerbehinderte  
Beschäftigte im Schulamtsbezirk Freising:**

**Vertrauenspersonen der  
Schwerbehinderten:**

**1. Hauptvertrauensperson:  
Angelika Nagel** (BLLV)  
Marina-Thudichum-GS, Haag  
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag

[angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de](mailto:angelika.nagel@schulpsychologie.gsms-ob.de)

**2. Stellvertretung: Martina Oberhauser** (BLLV)  
GS Au in der Hallertau  
Jahnstraße 3  
84 072 Au in der Hallertau

[martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de](mailto:martina.oberhauser@schulpsychologie.gsms-ob.de)